

Hinweise zu naturräumlichen Besonderheiten zu § 6 Abs. 3 Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz

Bei **naturräumlichen Besonderheiten** nach § 6 Abs. 3 DüV werden die Schläge bei der Befreiung in zwei Kategorien unterteilt

- Teilbefreiung

Schläge mit Teilflächen mit einer Hangneigung von über 20 % (aus Sicherheitsgründen) und einer mit Regeltechnik befahrbaren Fläche von über einem Hektar können nur für die hängigen und damit verbundenen nicht befahrbaren Flächenanteile befreit werden. Welche Flächenteile zu den Hanganteilen gerechnet werden können, ist in den Auslegungsrichtlinien oben beschrieben.

- Komplettbefreiung

Kleinschläge bis ein Hektar und Schläge mit Regeltechnik befahrbaren Teilflächen von lediglich bis zu einem Hektar werden komplett von der Regeltechnik befreit.

Daher ist es für die Behörde wichtig, die Schläge in die beiden oben genannten Kategorien unterscheiden zu können. Ein exaktes gewissenhaftes Ausfüllen der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Hilfstabellen erleichtert und beschleunigt die Bearbeitungszeit und reduziert damit die Gebührenhöhe.

Stand: November 2024